



GEMEINDE RECHTHALTEN

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
gestützt auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

Zweck

Art. 1

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die kommunale Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL: Pflichten von Halterinnen und Haltern

*Pflichten
von
Halterinnen
und
Haltern*

Art. 2

¹Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

²Die Hundehalter/-innen teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen.

3. KAPITEL: Hundekontrolle

Allgemeines

Art. 3 (Art. 35 und 36 HHG)

¹Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

²Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

Streunende Hunde

Art. 4 (Art. 14 und 22 HHG)

¹Als streunend gelten Hunde, die sich der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm dies nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.

Gefährliche Hunde

a. vorbeugende Massnahmen

Art. 5 (Art. 24 HHG)

¹Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen die in seiner Gemeinde wohnhafte Halterin bzw. den Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

²Er kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

b. Meldung

Art. 6 (Art. 25 HHG)

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt

Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang

Art. 7 (Art. 30 HHG)

¹In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

⇒ Sportplätze Entemoos und Brügi (Spielfelder)

²In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

⇒ Friedhofareal

⇒ Gesamtes Schulareal inkl. Spielplatz

⇒ Areal der Sportplätze

³Diese Einschränkungen gelten nicht für Hundeshirten sowie Hunde die gemäss Artikel 30, Abs. 2 HHG eingesetzt werden.

Leinenzwang im Wald

Art. 8 (Art. 49 HHR)

¹Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

²Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Verschmutzung

Art. 9 (Art. 37 HHG und 47 HHR)

¹Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

²Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde oder mit dem eigenen Hauskehricht entsorgen.

Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt

Art. 10 (Art. 38 HHG)

¹Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie frei lebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

²Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4. KAPITEL: Gebühren

1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer

Grundsatz

Art. 11

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

²Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³Die Steuer wird innert einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Steuer

Art. 12

¹Die Steuer beträgt CHF 50.— Franken pro Hund und Jahr.

²Der Gemeinderat ist befugt, dass Inkasso der Hundesteuer dem Finanzdienst des Bezirks zu übertragen. In diesem Fall kommt der für die Kantonssteuer geltende Zinssatz zur Anwendung.

Steuerbefreiung

Art. 13 (Art. 47 HHG und 55 HHR)

¹Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde, sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

²Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

³Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Kommunale Gebühr

Grundsatz

Art. 14

Jegliche Meldung nach Artikel 2, Abs. 2 des vorliegenden Reglementes gibt Anlass zur Verrechnung einer Kanzleigebür nach Artikel 60, Abs. 3, Bst. d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Grundsatz

Art. 15

¹Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von CHF 20.— bis CHF 1'000.— durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

²Der oder die Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

*Hinterziehung
der kommunalen
Hundesteuer*

Art. 16

¹Jede Hinterziehung der im Artikel 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von CHF 20.— bis CHF 1'000.— nach sich (Art. 86 GG).

²Der oder die Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Verzugszinsen

Art. 17

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist. Überträgt der Gemeinderat das Inkasso dem Finanzdienst des Bezirks, so kommt der für die Kantonssteuer geltende Zinssatz zur Anwendung.

Rechtsmittel

Art. 18

*a. im
Allgemeinen*

¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuersachen ist Artikel 19 dieses Reglementes anwendbar.

³Die Rechtsmittel gegen eine Busse richten sich nach Artikel 15 und 16 dieses Reglementes.

Art. 19

*b. Bean-
standungen der
Steuerrechnung*

¹Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

²Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

*Aufhebung
bisherigen
Rechts*

Art. 20

Das Reglement betreffend die Hundesteuer vom 14. Dezember 2007 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 8. April 2019

Die Gemeindeschreiber

Thomas Biemann



Der Gemeindeammann

Marcel Kolly

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am ... 9. SEP. 2019

Der Staatsrat, Direktor
Didier Castella